

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 50/97

BESCHLUSS

vom

15. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 15. Januar 1998

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Dezember 1996 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 66.234,13 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Der von der Rechtsprechung gelegentlich bei Amtspflichtverletzungen herangezogene Gedanke, daß dem Schädiger eine von einem Kollegialgericht gebilligte - unzutreffende - Rechtsauffassung nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, läßt sich auf Vertragsverletzungen nicht übertragen (BGH, Urt. v. 31. Oktober 1985 - IX ZR 175/84, NJW-RR 1986, 1281, 1282). Der Schaden des

- 3 -

Klägers, der in den Kosten der höheren Rechtszüge des Vollstreckungsgegenklageprozesses liegt, ist der Beklagten zuzurechnen. Den Vollstreckungsgegenklageanspruch nicht anzuerkennen, war nach den zugunsten des Klägers ergangenen Entscheidungen nicht so gänzlich unsachgemäß, daß dadurch der Zurechnungszusammenhang mit der Pflichtverletzung der Beklagten entfielen. Ein etwaiges Verschulden der Rechtsmittelanwälte ist dem Kläger nicht zuzurechnen, weil diese Rechtsanwälte nicht zur Behebung eines von der Beklagten begangenen Fehlers eingeschaltet worden sind.

Ein Hinweis des Berufungsgerichts auf die Unzulänglichkeit des Vortrags der Beklagten zur Frage der Erfüllung des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten war entbehrlich, nachdem bereits das Landgericht in seinem Urteil dieses Vorbringen als unsubstantiiert bezeichnet hatte. Der Vortrag der Revision, die Beklagte hätte auf einen solchen Hinweis vorgetragen, sie besitze keine Unterlagen mehr, steht im übrigen in Widerspruch zu ihrem Vorbringen in den Tatsacheninstanzen, sie habe sämtliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Unterlagen in ihrer Handakte und sei bereit, dem Kläger Kopien zu überlassen, wenn er die Kosten hierfür übernehme.

Paulusch

Stodolkowitz

Fischer

Zugehör

Ganter